

Einbeziehungssatzung

des Marktes Schondra

Vom 08. Feb. 1999

Der Markt Schondra erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Bad Kissingen folgende

Einbeziehungssatzung

§ 1

Die im beigefügten Lageplan (M 1: 1000) dargestellten Flächen (blau schraffiert) östlich der Schulstraße werden in den im Zusammenhang bebauten Gemeindeteil Schondra einbezogen. Der Lageplan vom 06.10.1998 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

1. Die Fl.Nrn. 425 und 424/2 werden als landwirtschaftliche Fläche mit Einschränkung der Bebauung ausgewiesen. Bauliche Anlagen die Lärm, Staub und Geruch produzieren dürfen nicht errichtet werden.
2. Weitere Festsetzungen:

Max. Anzahl der Vollgeschosse:	I + D
Dachform:	Sattel-, Krüppelwalmdach
Dachneigung:	35 bis 48 Grad
Grundflächenzahl:	0.4
Geschoßflächenzahl:	0.6
Baugrenze:	Die östliche Gebäudewand darf max. 25 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze entfernt sein.
3. Textliche Festsetzung der Grünordnung

Der Bestand der Obstbäume ist soweit wie möglich zu erhalten.

Die talseitige Böschung ist landschaftsverträglich zu gestalten (Böschungsneigung sollte mindestens 1 : 3 betragen).

§ 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Schondra, 08. Feb. 1999
Markt Schondra


.....
S c h a a b
2. Bürgermeister

